Jugendordnung des SC Brühl 06/45 e.V.

§ 1 Allgemeines/Mitglieder

1) Entsprechend § 15 der Satzung des SC Brühl 06/45 e.V. verwaltet sich die Jugendabteilung eigenständig. Näheres regelt die Jugendordnung. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.

2) Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere:

   a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
   b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
   c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
   d. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
   e. Pflege der internationalen Verständigung

3) Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SC Brühl 06/45 e.V. an, welche am 01.01 eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Gremien der Jugendabteilung

Gremien des Jugendabteilung sind:
a. die Jugendversammlung
b. der Jugendausschuss

§ 3 Jugendversammlung

1) Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendversammlung. Sie ist das höchste Gremium der Jugend des SC Brühl 06/45 e.V.

2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

   a. Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
   b. Festlegung der Richtlinien der Tätigkeit des Jugendausschusses
   c. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Jugendausschusses
   d. Entlastung des Jugendausschusses, wobei diese zusätzlich der Zustimmung des Vorstands des SC Brühl 06/45 e.V. bedarf.

3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet in der Regel ein Mal jährlich statt.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu berufen,

   a. auf Beschluss des Jugendausschusses
   b. auf Beschluss des Vorstands des SC Brühl 06/45 e.V.

c. wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen.

5) In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.

6) Die Mitglieder des Jugendausschusses und ein Trainer oder Betreuer je Mannschaft sind ebenfalls stimmberechtigt, soweit sie ihr Stimmrecht nicht bereits nach Absatz 5 ausüben.

7) Die Mitglieder des Vorstands des SC Brühl 06/45 e.V. nehmen an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht nach den Absätzen 5 oder 6 stimmberechtigt sind.

8) Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 12 der Satzung entsprechend, wobei allerdings die Ladungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung auf zwei Wochen verkürzt ist.

§ 4 Jugendausschuss

1) Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugend im Rahmen der Selbstverwaltung gemäß der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Untergliederungen sowie der Satzung des SC Brühl 06/45 e.V.

2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Eine Abwahl des Jugendausschusses ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied des SC Brühl 06/45 e.V.

3) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, und einer von der Jugendversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Jugendausschuss besteht nach Möglichkeit aus mindestens drei Mitgliedern.

4) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Jugendausschusses, so endet auch seine Mitgliedschaft im Jugendausschuss. Die Mitgliedschaft im Jugendausschuss kann auch durch Amtsniederlegung enden.

5) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus dem Amt aus, ist der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V. berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, welche dem Jugendausschuss bis zum Ende der Wahlperiode angehört. Selbiges gilt, wenn der Jugendausschuss aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist. Die Person ist in der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen.

6) Scheidet der Jugendleiter aus seinem Amt, benennt der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V. eine Person, welche das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch ausübt.

7) Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Jugendschatzmeister und einen Jugendgeschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zugleich Stellvertreter des Jugendleiters.

8) Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Aufwandsentschädigungen, entgeltliche Tätigkeit

1) Den Jugendausschussmitgliedern werden die mit ihrer Tätigkeit für den SC Brühl entstandenen Kosten erstattet. Diese sind zu belegen. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die steuerlich anerkannten Sätze.

2) Eine unmittelbar oder mittelbare entgeltliche Tätigkeit eines Mitglieds des Jugendausschusses einschließlich seiner Angehörigen i.S.d. § 15 Abgabenordnung für den Verein ist möglich. Ferner kann ein Ausschussmitglied pauschalen Aufwandsersatz im Rahmen der steuerlich anerkannten Sätze erhalten. Hierüber bedarf es eines Beschlusses des Vorstands des SC Brühl 06/5 e.V.

§ 6 Beschränkung der Selbstverwaltung

1) Der Schatzmeister und die Kassenprüfer des SC Brühl 06/45 e.V. haben jederzeit das Recht die satzungsmäßige Mittelverwendung zu prüfen.

2) Der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V. ist berechtigt, in das Recht der Jugendabteilung auf Selbstverwaltung einzugreifen

   a. bei Verstößen der Jugendversammlung oder des Jugendausschusses gegen die Gesetze, die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Jugendordnung,
   b. bei einer erheblichen Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtvereins.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern und Erlöschen der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme und das Erlöschen der Mitgliedschaft von Mitgliedern der Jugendabteilung einschließlich Ausschluss gelten die §§ 5 ff. der Satzung des SC Brühl 06/45 e.V. entsprechend, wobei die Rechte und Pflichten des Vorstands dem Jugendausschuss übertragen werden.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung/Satzungsvorrang

1) Für Änderungen der Jugendordnung gelten die Regelungen über Satzungsänderungen des SC Brühl 06/45 e.V. entsprechend. Die Jugendordnung sowie Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SC Brühl 06/45 e.V.

2) Sollten einzelne Bestimmungen der Jugendordnung im Widerspruch zur Satzung des SC Brühl 06/45 e.V. stehen, hat die Satzung Vorrang.

3) Die Satzung des SC Brühl 06/45 e.V. gilt zudem entsprechend, soweit einzelne Aufgaben, Rechte oder Pflichten der Jugendabteilung in der Jugendordnung nicht geregelte sind. Die Jugendversammlung nimmt in diesen Fällen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung und der Jugendausschuss die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands wahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung des Vorstands (§ 15 Abs.2 der Satzung des SC Brühl 06/45 e.V.) in Kraft.